

B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigungen gem. § 11 BBauG und § 103 BauONW  
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alvers-  
kirchen Mitte-Süd" der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-  
Süd" nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat  
der Gemeinde Everswinkel am 16.07.81 als Satzung beschlossene  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd".

Münster, den 05.11.81

Der Regierungspräsident  
Az.: 35.2.1-52.05  
im Auftrag:  
gez. Fehmer  
Regierungsbaurat"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 BBauG in der Fassung  
vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) öffentlich bekanntgemacht.  
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des  
Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung NW wird hinge-  
wiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG - Fälligkeit und Erlöschen der Ent-  
schädigungsansprüche -

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,  
wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten  
Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fällig-  
keit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung  
der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflich-  
tigen beantragt.

Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2  
v. H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jähr-  
lich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des  
Grundstückes zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99  
Abs. 3 Anwendung.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb  
von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in  
Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten  
sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG - Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen -

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

- (1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Genehmigung gem. § 103 BauONW

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

" Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (SGV NW Glied. - Nr. 232) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 16.07.81 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften ( § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauONW) zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd", 2. Änderung.

Warendorf, den 09.12.81

Der Oberkreisdirektor  
-Obere Bauaufsichtsbehörde-  
Az. 638.5 Nr. 54/81  
im Auftrage:  
gez. Bröker  
Kreisbaudirektor"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 103 Abs. 2 BauONW öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW (Text s. unter I) wird hingewiesen.

### III. Bekanntmachungsanordnung

Mit der Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" wird die Änderung rechtsverbindlich. Der Änderungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel - Rathaus -, Hovestr. 5, Zi. Nr. 13, eingesehen werden.

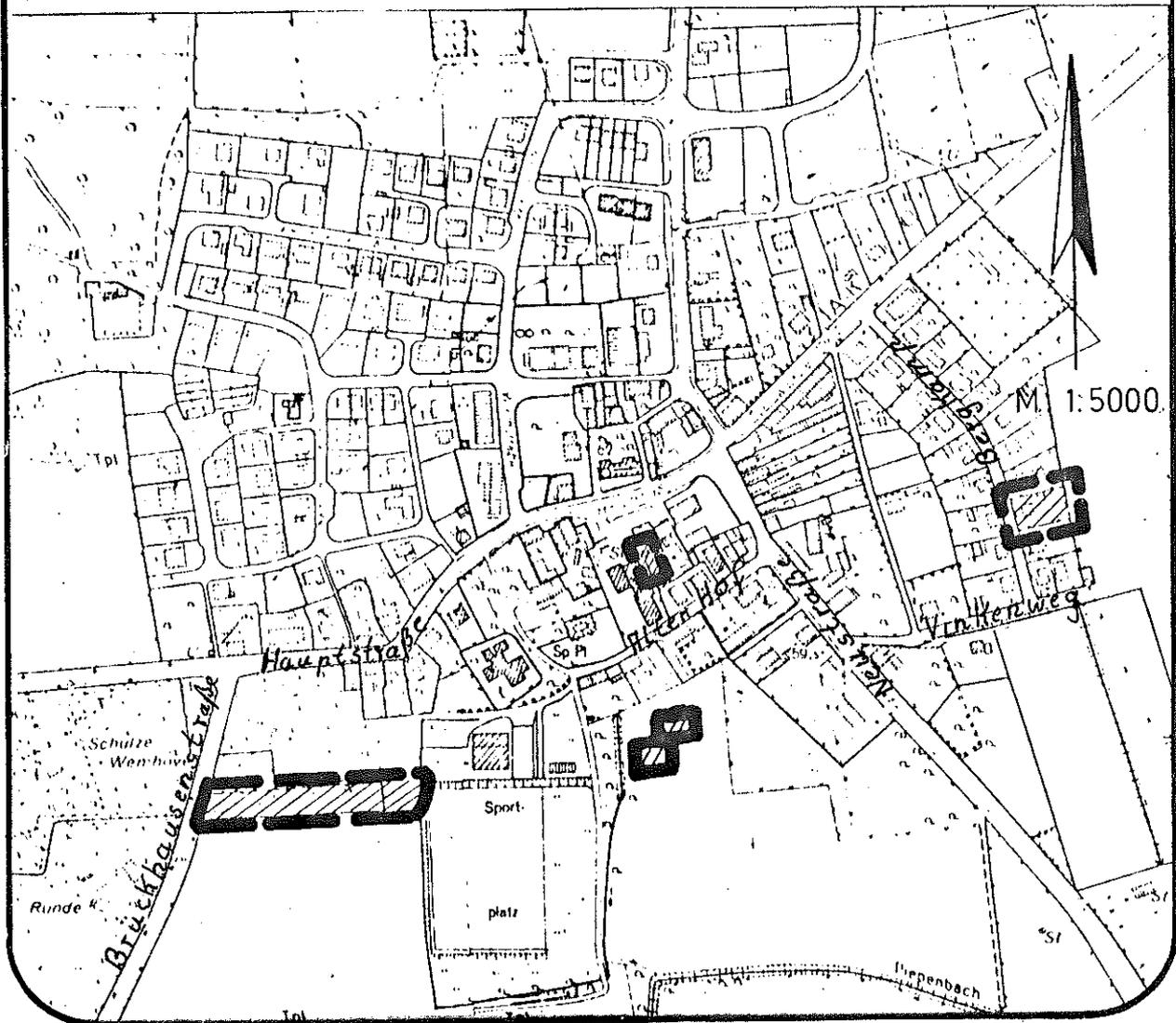
Die Änderungsbereiche sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 29.12.1981

  
-Poll-  
Bürgermeister

# GEMEINDE EVERS WINKEL

– Ortsteil Alverskirchen –



## ÜBERSICHTSPLAN

ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 "ALVERSKIRCHEN  
MITTE-SÜD"